

- 1. Begrüßung**
- 2. Bericht des Präsidenten**
- 3. Bericht des Vizepräsidenten**
- 4. Präsentation des Kassenberichts**
- 5. Bericht des Rechnungsprüfers**
- 6. Genehmigung und Verabschiedung des Abschlusses für das Geschäftsjahr 2016 sowie des Haushaltsplans 2017**
- 7. Entlastung des Präsidiums**
- 8. Satzungsänderungen**

§ 1 – Name

alt: (1) Der Verein trägt den Namen „Bundesverband für Menschen mit Arm- oder Beinamputation e.V.“. Er ist unter der Nummer VR 202677 ins Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen.

neu: (1) Der Verein trägt den Namen „Bundesverband für Menschen mit Arm- oder Beinamputation e.V.“. Er ist unter der Nummer VR 202677 ins Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen. **Der Verein wird abgekürzt „BMAB“ genannt.**

§ 3 – Zweck

In Absatz (4) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch: ...
wird nach Punkt 7. eingefügt:

8. Die Vertretung von Mitgliedern in Rechtssachen betreffend ihre Amputation oder ihre prothetische Versorgung.

9. Das Verlangen der Aufnahme von Verhandlungen über Zielvereinbarungen gemäß § 5 Abs. 1 BGG, das Treffen von Zielvereinbarungen gemäß § 13 Abs. 1 BGG sowie das Erheben von Verbandsklagen.

Die nachfolgenden Punkte werden entsprechend von 8 bis 13 in 10 bis 15 unnummeriert.

In Absatz (4) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch: ...
wird Punkt 9. (bisher 8.) wie folgt ergänzt:

8. Organisation und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen und Seminaren für Vertreter der Selbsthilfegruppen, Meinungsträger und Leistungserbringer sowie für Menschen mit Arm- oder Beinamputation oder Gliedmaßenfehlbildung insbesondere im jugendlichen Alter,

In Absatz (4) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch: ...
wird eingefügt:

15. Ausbildung von Menschen mit Amputation oder Gliedmaßenfehlbildung zum Peer-Counsellor und Einsatz von Peer-Counsellern in Krankenhäusern und im Privatbereich.

Nach Absatz (4) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch: ...
wird eingefügt:

(5) Der Bundesverband kann seine Ziele auch durch Aktivitäten im Ausland, insbesondere durch die aktive Mitgliedschaft in der „International Confederation of Amputee Associations (IC2A)“ verfolgen.

Der bisherige Absatz (5) wird zu (6).

§ 6 - Mitglieder

alt: (1) Ordentliches Mitglied im Sinne des Vereinsrecht kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Antrag auf Aufnahme in den Bundesverband ist schriftlich beim Präsidium einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden, kann jedoch der Mitgliederversammlung zur Überprüfung vorgelegt werden. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Bundesverband. Die Mitgliedschaft von juristischen Personen endet auch mit deren Auflösung oder der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über deren Vermögen.

neu: (1) Ordentliches Mitglied im Sinne des Vereinsrecht kann jede natürliche oder juristische Person werden. **Ein**



BMAB

Bundesverband für Menschen mit
Arm- oder Beinamputation e.V.

Anspruch auf Aufnahme in den BMAB besteht nicht. Der Antrag auf Aufnahme in den Bundesverband ist schriftlich beim Präsidium einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden, ~~kann jedoch der Mitgliederversammlung zur Überprüfung vorgelegt werden.~~ Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Bundesverband. Die Mitgliedschaft von juristischen Personen endet auch mit deren Auflösung oder der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über deren Vermögen.

§ 9 – Organe

(2) Alle Mandatsträger sind ehrenamtlich tätig.

alt: (3) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Verbandstätigkeit trifft das Präsidium. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

neu: (3) Bei Bedarf können Vereinsämter **in teilweiser Abänderung des § 9 (2)** im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach **§ 3 Nr. 26 oder § 3 Nr. 26a EStG** ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Verbandstätigkeit trifft das Präsidium. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 14 – Rechnungsprüfer

alt: § 14 – Rechnungsprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt alljährlich für ein Jahr einen oder zwei Rechnungsprüfer. Die Wiederwahl ist zulässig.

(2) Ein Rechnungsprüfer darf nicht Mitglied des Präsidiums des Bundesverbands sein. Das Präsidium darf ihm keine Aufgaben oder Vollmachten übertragen. Ein Rechnungsprüfer braucht nicht Mitglied des Bundesverbands zu sein.

(3) Die Aufgabe der Rechnungsprüfer ist die Prüfung des vom Präsidium erstellten Jahresabschlusses vor der Vorlage in der Mitgliederversammlung. Außerdem sind die Rechnungsprüfer für die Revision der Geschäftsführung und der Spendenverwendung zuständig.

neu: **§ 14 – Rechnungsprüfung**

(1) Die Rechnungsprüfung muss jährlich vor der Vorlage des vom Präsidium erstellten Jahresabschlusses in der Mitgliederversammlung durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Wirtschaftsprüfer vorgenommen werden.

(2) Grundlage der Rechnungsprüfung ist eine durch die Mitgliederversammlung verabschiedete Prüfungsordnung.

(3) Die Bestellung des Wirtschaftsprüfers erfolgt durch das Präsidium.

§ 17 - Auflösung

alt: (1) Die Auflösung des Bundesverbands kann in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Bundesverbands oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Bundesverbands an den Paritätischen Wohlfahrtsverband, der es nur für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

neu: (1) Die Auflösung des Bundesverbands kann in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Bundesverbands oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Bundesverbands an den Paritätischen Wohlfahrtsverband, der es **unmittelbar und ausschließlich** für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

9. Präsentation geplanter Projekte

10. Sonstiges

Zu diesem Punkt sind keine Beschlüsse möglich.